

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 13.06.2017

Laufende Nummer: 8/2017

Richtlinie der Hochschule Rhein-Waal gegen Diskriminierung und Belästigung

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Richtlinie der Hochschule Rhein-Waal gegen Diskriminierung und Belästigung

vom 24.05.2017

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 hat die Hochschule Rhein-Waal (HSRW) die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Verfahren

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

Präambel

Im Leitbild der Hochschule Rhein-Waal ist der respektvolle Umgang zwischen Lehrenden und Lernenden und Hochschulangehörigen aller Nationalitäten, Religionen, Kulturen und sexueller Orientierungen verankert. Gleichberechtigung, Inklusion, Toleranz und ein achtsames Miteinander in einem internationalen Umfeld werden als zentrale Prinzipien verstanden.

Diskriminierung und Belästigung erzeugen ein entwürdigendes Arbeits- und Lernumfeld und können die psychische und körperliche Gesundheit unter Umständen nach-

haltig beeinträchtigen. Die Hochschule Rhein-Waal duldet daher keine Form von Belästigung oder Diskriminierung und schöpft zum Schutz der Betroffenen die gesetzlichen Möglichkeiten aus, setzt rechtlich gebotene Sanktionen um und nutzt präventive Maßnahmen.

Die Hochschule Rhein-Waal wirkt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs darauf hin, dass Persönlichkeitsrechte respektiert und gewahrt werden. Grundlage der vorliegenden Richtlinie ist insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹. Angelehnt an § 1 AGG umfasst die vorliegende Richtlinie Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Rhein-Waal i.S.d. § 9 HG NRW².

(2) Die Richtlinie findet nach Maßgabe des Abs. 3 ebenfalls Anwendung bei Diskriminierung und Belästigung durch bzw. gegen Dritte.

(3) Die vorliegende Richtlinie gilt für das Gelände der Hochschule in Kleve und Kamp-Lintfort sowie für Hochschulveranstaltungen in externen Räumlichkeiten.

§ 2 Grundsätze

(1) Diskriminierung und Belästigung i.S.d. § 3 stellen eine Verletzung arbeits-, dienst- und hochschulrechtlicher Pflichten dar und werden als solche behandelt.

(2) Diskriminierung und Belästigung unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeitsplatz und im Studium, insbesondere unter Androhung von persönlichen oder beruflichen Nachteilen bzw. unter Zusage von Vorteilen, werden als besonders schwerwiegend bewertet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Folgende Handlungen und Verhaltensweisen fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie:

¹ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz v. 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 610).

² Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen v. 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547).

a) Diskriminierung

Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen aufgrund gruppenspezifischer Merkmale wie ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.

b) Belästigung

Eine Belästigung ist eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem gruppenspezifischen Merkmal wie ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität in Zusammenhang steht und bezweckt oder erwirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

§ 4 Verfahren

(1) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung (w/m), die die Belange aus dieser Richtlinie wahrnimmt. Sie dient als Anlaufstelle für Betroffene, dokumentiert den vorgetragenen Sachverhalt und leitet diese Dokumentation an die nach Abs. 3 jeweils zuständige Stelle weiter.

(2) Betroffene können sich zudem an folgende Personen oder Stellen wenden, die Abs. 1 Satz 2 entsprechend verfahren oder sich an die Ansprechperson für Antidiskriminierung wenden:

- Präsidium der Hochschule Rhein-Waal,
- Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Rhein-Waal,
- Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten,
- Dekanate der Fakultäten,
- Vertrauensprofessorinnen und Vertrauensprofessoren,
- Fachvorgesetzte,
- wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Personalrat,
- AStA (Referat)
- psychologische Beratungsstelle der HSRW,
- Schwerbehindertenvertretung.

(3) Die zuständige Stelle, die die Verantwortung für die Einleitung und Durchführung eines formellen Verfahrens trägt, richtet sich nach der Gruppenzugehörigkeit der beschuldigten Person:

- im Falle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Hochschule Rhein-Waal wird die Dokumentation an die jeweilige Dienstvorgesetzte oder den jeweiligen Dienstvor-

gesetzten weitergeleitet;

- im Falle einer/eines Studierenden oder einer/eines Dritten an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Zur Wahrung der Anonymität können Betroffene auch eine Person ihres Vertrauens beauftragen, sich mit einer Beschwerde an eine Stelle nach Abs. 1 oder 2 zu wenden oder jederzeit durch eine Person ihres Vertrauens begleitet werden.

(5) Nach Abschluss der Klärung des Sachverhalts kommen je nach Gruppenzugehörigkeit und gesetzlichen Voraussetzungen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Mitarbeiter:

- Durchführung eines formellen Dienstgesprächs,
- mündliche oder schriftliche Belehrung,
- schriftliche Abmahnung,
- Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz,
- fristgerechte oder fristlose Kündigung,
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Beamten.

2. Studierende:

- partiell und zeitlich begrenztes Hausverbot,
- zeitlich begrenzter Ausschluss von (Lehr-)Veranstaltungen,

3. Dritte:

- partiell und zeitlich begrenztes Hausverbot,
- Ausschluss von Veranstaltungen.

(6) Kommt die Verwirklichung eines Straftatbestandes in Betracht, so wird Strafanzeige bzw. Strafantrag erstattet.

(7) Die Hochschule weist die Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf psychologische und juristische externe Beratungsmöglichkeiten hin.

(8) Die Hochschule bietet ihren Führungskräften und Personen mit Personalverantwortung Zugang zu Weiterbildung an, um Kompetenzen im Umgang mit Problemen von Belästigungen, Diskriminierungen und Gewalt zu erwerben und zu festigen.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht und bei Einstellung und Amtsantritt ausgehändigt.

(2) Die vorliegende Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 24.05.2017.

Kleve, den 09.06.2017

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer